

TEKU® GROSSHÄNDLERTAGUNG

19.11.2026 – 21.11.2026

KARTELLRECHT

Für die Pöppelmann GmbH & Co. KG Kunststoffwerk-Werkzeugbau und ihre verbundenen Unternehmen („Pöppelmann“) ist die konsequente Einhaltung der geltenden Gesetze des nationalen und europäischen Kartellrechtes eine Selbstverständlichkeit. Hierzu gehört auch die Einhaltung dieser kartellrechtlichen Bestimmungen im Rahmen unserer Veranstaltungen, die wir auch von den jeweiligen Teilnehmern unserer Veranstaltung erwarten.

Als Veranstalter weisen wir daher ausdrücklich darauf hin, dass sowohl im gesamten Rahmen der Veranstaltung selbst als auch während eventueller Rahmen- bzw. Nebenveranstaltungen, jegliches kartellrechtswidriges Verhalten zu unterlassen sind und die Teilnehmer weder Marktverhalten mit Wettbewerbern absprechen noch sich mit ihnen auf andere Weise darüber abstimmen. Das schließt auch eigenständige Treffen von Teilnehmern ein, auch wenn es sich dabei nicht um Zusammenkünfte im Rahmen der Veranstaltung handelt.

Nicht nur ausdrückliche Absprachen, Besprechungen oder Verständigungen mit Wettbewerbern über Marktverhalten (wie z.B. über Mengen, Preise oder Kapazitäten) sind verbotene Wettbewerbsverstöße, sondern auch alle anderen Formen des Zusammenwirkens, die den Wettbewerb verzerren (z.B. durch abgestimmte Verhaltensweisen) sind unzulässig. Auch der Austausch oder die einseitige Bekanntgabe sogenannter strategischer Informationen bzw. sensibler Daten können verboten sein und sind daher zu unterlassen. Insbesondere solche diesbezüglichen Mitteilungen, die ein koordiniertes Verhalten erleichtern oder überflüssig machen und einem Konkurrenten die Unsicherheit über das Marktverhalten von Mitbewerbern nehmen.

Als kartellrechtlich relevante Informationen bzw. sensible Themen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - gelten auch insbesondere Informationen über:

- Gestaltung von Preisen, Preisänderungen und Preisstrategien,
- Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten der beteiligten Unternehmen,
- Verkaufs- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten sowie Rabatte, Skonti u.ä.,
- individuelle Herstellungs- oder Absatzkosten, konkrete Methoden der Kostenberechnung,
- unternehmensinterne Zahlen zu Investitionen, Bezugskosten, Produktionsdetails, Lagerbeständen,
- Umsätze, Verkaufszahlen, Kundenlisten und Kapazitäten,
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt oder im Wettbewerb behindert werden,
- die Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden,
- Teilnahme und Konditionen von Ausschreibungen,
- den Boykott oder die Benachteiligung von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten sowie
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Sollte der Veranstalter, der Veranstaltungsleiter oder ein Teilnehmer nichtkartellrechtskonformes Verhalten erkennen oder feststellen, dass sich ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt oder Zweifel bzw. Bedenken an der kartellrechtlichen Zulässigkeit eines Verhaltens oder einer Diskussion bestehen, ist auf die Unzulässigkeit unmissverständlich hinzuweisen. Das kritische Verhalten ist unverzüglich einzustellen. Der Veranstaltungsleiter wird bei Kenntnisnahme oder aufgrund eines Hinweises nach eigenem Ermessen die Diskussion, notfalls aber auch die gesamte Veranstaltung, unterbrechen, abbrechen oder vertagen, eine rechtliche Klärung einholen und den Vorgang protokollieren. Darüber hinaus obliegt es jedem Veranstaltungsteilnehmer, weitere geeignete Maßnahmen zu fordern, sofern aus seiner Sicht kartellrechtlich relevante Aspekte tangiert sind oder Bedenken bestehen.

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass passives Verhalten (z. B. keine aktive Teilnahme) nicht vor etwaigen kartellrechtlichen Rechtsfolgen schützt. Bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion bzw. eines solchen Verhaltens und bestehenden Zweifeln wird vorsorglich zum Verlassen der Diskussion/Veranstaltung unter Protokollierung des Verlassens durch den Veranstaltungsleiter geraten.

Allgemeiner Hinweis: Unternehmen, die Verstöße gegen das Kartellrecht begehen, müssen mit empfindlichen Sanktionen rechnen. Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen und ihre handelnden Personen können hohe Bußgelder, Geld- und Freiheitsstrafen für Straftaten und Schadensersatz für kartellgeschädigte Unternehmen bzw. Personen sein.